

# RS Vwgh 2018/9/5 Ra 2015/06/0078

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.2018

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3

BauansuchenV Krnt 2002 §10

BauansuchenV Krnt 2002 §6 Abs1

BauansuchenV Krnt 2002 §7

BauansuchenV Krnt 2012 §12 Abs4

BauO Krnt 1996 §10

BauO Krnt 1996 §9 Abs1

## Rechtssatz

Die Bestimmungen der Krnt BauO (§§ 9, 10) und der Krnt BauansuchenV 2002 (§§ 6 Abs. 1, 7, 10) über die beizubringenden Belege stellen Präzisierungen hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen und Belege im Baubewilligungsverfahren dar. Sie verweisen für die Rechtsfolgen der "nicht vollständigen" Beibringung auch jeweils auf § 13 Abs. 3 AVG. Für die Beurteilung, wann ein derartiger Verbesserungsauftrag erteilt und wann von einer ausreichenden Erfüllung des Auftrags ausgegangen werden kann bzw. unter welchen Umständen eine Zurückweisung des Antrags zulässig ist, sind daher die zu § 13 Abs. 3 AVG in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze maßgeblich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2015060078.L01

## Im RIS seit

14.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)